



Merkblatt

über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen

I. Fahrzeuge, die unter die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. Ausnahmereverordnung) fallen, d. h. Zugmaschinen bis max. 60 km/h ,Höchstgeschwindigkeit und deren Anhänger dahinter.

1. Zugmaschinen und Anhänger, ohne bisherige Zulassung bzw. Betriebserlaubnis

- a) hier ist in jedem Falle ein TÜV-Gutachten zu erstellen
- b) die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für die jeweilige -Zugmaschine ist erforderlich (die Erteilung von Kurzzeitkennzeichen für die Dauer von fünf Tagen ist möglich).

2. Zugelassene bzw. mit Betriebserlaubnisse versehene Zugmaschinen und Anhänger

Die o. g. Ausführungen über die Notwendigkeit eines Gutachtens finden Anwendung, wenn

- a) durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße nach-§ 32 StVZO (12 m lang, 2,55 m breit, 4 m hoch) und Gewichte überschritten werden oder
- b) die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird oder
- c) wenn Fahrzeuge wesentlich verändert werden und eine von der bisherigen Betriebserlaubnis / Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung erfolgen soll.
(wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung, sowie An- und Aufbauten, durch die die nach den Fahrzeugpapieren (Zulassung oder Betriebserlaubnis) zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.)

Hinweise:

Auf das Gutachten für einen Anhänger kann verzichtet werden, wenn die bauliche Veränderung allein darin besteht, dass an den Bracken lediglich Vorrichtungen (z. B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrerschutz befestigt werden

oder

für einen vorgesehenen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, dass entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmereverordnung für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht (technische Vorgaben s. Ziff. 6 des beigefügten Merkblattes der TÜV Krafftahr GmbH)

In Zweifelsfragen ist immer die Entscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers einzuholen.

II. Fahrzeuge, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird

Sofern nicht bereits vorhanden, ist hier ein Gutachten analog den Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (2. Auflage Januar 1999) erforderlich.

III. Sonstige Fahrzeuge

Hier gelten die normalen Vorschriften der StVZO/StVO, d. h. die Erforderlichkeit eines TÜV-Gutachtens richtet sich hier nach § 19 StVZO. Die für die Zulassung erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht die zuständige Zulassungsstelle bzw. für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t die Bezirksregierung Köln. Beim Transport von Personen auf der Ladefläche ist bei mir eine Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 5a StVO zu beantragen (bitte Gutachten beifügen).

IV. Allgemeines

1. Die jeweils erforderlichen Gutachten sind dem Antrag zur Erteilung der Erlaubnis gem. § 29 StVO beizufügen. Ist ein Gutachten nach Ziff. I und II nicht erforderlich, ist eine Kopie der Betriebserlaubnis nebst einer Erklärung des Wagenbauers, dass keine relevanten Veränderungen vorgenommen wurden, vorzulegen.
2. Die Anerkennung der Gutachten richtet sich in der Regel nach der vom TÜV vorgegebenen Frist. Bei neuen Gutachten ist dies ein Jahr ab Ausstellung. Eine Verlängerung ist möglich bei Nachweis der Baugleichheit und erfolgreicher Feststellung der Verkehrssicherheit durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer.

Hinweis:

Zur Zeit noch bestehende Vereinbarungen hinsichtlich der längeren Gültigkeit von Gutachten haben i. d. R. Bestandsschutz. Die Verkehrssicherheit ist jedoch auch in diesen Fällen jährlich zu überprüfen.

3. Grundsätzlich ist im Gutachten die vorgesehene Fahrzeugkombination zu beschreiben. Sofern die Fahrzeugkombination zum Zeitpunkt der Vorführung des Anhängers noch nicht endgültig feststeht, hat der Sachverständige im Gutachten Aussagen hinsichtlich der Mindestanforderungen an geeignete Zugfahrzeuge zu treffen.
4. Die aufgrund der Gutachten erteilten Betriebserlaubnisse gelten jeweils nur zusammen mit der Veranstaltungserlaubnis gem. § 29 StVO für die darin beschriebene Veranstaltung bzw. die entsprechende und Abfahrt.
5. Zu den notwendigen Fahrerlaubnissen verweise ich auf die generellen Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung bzw. die Ausnahmeverordnungen.
6. Fahrzeuge, welche gem. Ziff. I Nr. 1 genehmigt werden, haben bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und bei der Veranstaltung von 6 km/h einhalten.
7. Eine Personenbeförderung auf den Anhängern bei der An- und Abfahrt ist nicht gestattet.
8. Für alle Fahrzeuge ist eine Kfz-Haftpflicht-Versicherung bzw. bei Tiergespannen eine Tierhalterversicherung nachzuweisen.
9. In analoger Anwendung des § 21 Abs. 2 S. 1 StVO ist die Beförderung von jeweils einer Person auf dem sog. Bagagewagen (Wurfmaterial) erlaubnisfrei.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass an den jeweiligen Veranstaltungstagen seitens der Genehmigungsbehörden eine **stichprobenartige Kontrolle** durchgeführt wird.